



ASSOCIATION OF SWISS MILITARY OBSERVERS STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- ¹ Die Association of Swiss Military Observers, nachstehend ASMO genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.
- ² Die ASMO stellt sich im Rahmen ihrer Tätigkeit in den Dienst der friedenserhaltenden Aktionen mit schweizerischer Beteiligung.
- ³ Die ASMO ist der gesamtschweizerische Verein von Schweizer Militärbeobachtern (MO).

Art. 2

- ¹ Die ASMO verfolgt den Zweck:
 - a der Pflege der Kameradschaft, auch mit ausländischen MOs,
 - b des Informationsaustausches innerhalb und ausserhalb des Vereins,
 - c der Verbreitung des Peace-Keeping-Gedankens und
 - d der Beratung von Mitgliedern und deren Familienangehörigen.
- ² Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

- ¹ Der ASMO können als Mitglied beitreten:
 - a Schweizerinnen und Schweizer, welche als Einzelpersonen einen Einsatz im Rahmen der militärischen Friedensförderung geleistet oder eine entsprechende Einsatzausbildung absolviert haben,
 - b an der militärischen Friedensförderung der Schweiz interessierte Schweizerinnen und Schweizer
- ² Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt.
- ³ Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig. Vorbehalten bleibt Abs. 4.
- ⁴ Personen, welche sich im Sinne von Art. 2, Abs. 1 verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 4

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann auf das Ende eines Rechnungsjahres (Art. 15) durch schriftliche Mitteilung, welche spätestens am 30. November des laufenden Jahres einer schweizerischen Poststelle übergeben werden muss, erklärt werden.
- ² Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

III. Organe

Art. 5

- ¹ Organe der ASMO sind:
 - a Mitgliederversammlung
 - b Vorstand
 - c Rechnungsrevisoren

a. Mitgliederversammlung

Art. 6

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel innert drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.
- ³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn dies von mindestens zehn Prozent der Aktivmitglieder verlangt wird.

Art. 7

- ¹ Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand spätestens 30 Tage zuvor unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einzuladen. Der Vorstand ist ermächtigt, auch Vertreter von Massenmedien und weitere Gäste zuzulassen.
- ² Anträge von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 45 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 8

- ¹ Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- ² Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder mit je einer Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- ³ Die Versammlung ist, unter Vorbehalt von Art. 16, Abs. 1, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig zu Traktanden, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Über Gegenstände, die nicht traktandiert sind, darf zwar verhandelt, jedoch kein Beschluss gefasst werden.
- ⁴ Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht die geheime Abstimmung beantragt wird. In diesem Fall ist zuerst von der Mitgliederversammlung über den Antrag auf geheime Abstimmung zu befinden.
- ⁵ Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- ⁶ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 9

- ¹ In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
 - a Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren. Dabei sind die schweizerischen Landessprachen gebührend zu berücksichtigen.
 - b Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Dechargeerteilung.
 - c Die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Jahresbeitrags.
 - d Beschlüsse über Statutenänderungen.
 - e Der Beschluss über die Auflösung der ASMO.
 - f Beschlüsse über Gegenstände, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.

- g Beschlüsse über Gegenstände, die von Mitgliedern eingereicht wurden (Art. 7, Abs. 2).
- h Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 3, Abs. 4).

b. Vorstand

Art. 10

- ¹ Der Vorstand leitet die Geschäfte der ASMO entsprechend ihrer Zielsetzung und vertritt sie nach aussen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, für die gemäss diesen Statuten nicht ausdrücklich andere Organe der ASMO zuständig sind.
- ² Insbesondere fallen in seine Zuständigkeit:
 - a Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 1, Ziff. h.
 - b Die Gestaltung des Tätigkeitsprogrammes.
 - c Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung der Jahresrechnung.
 - d Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- ³ Mit Ausnahme von Ziff. a kann der Vorstand Befugnisse ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder delegieren.

Art. 11

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Unter Vorbehalt von Art. 9, Abs. 1, Ziff. a konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ² Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.

Art. 12

- ¹ Der Vorstand tritt so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung von Vorstandssitzungen kann auch von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes verlangt werden.
- ² Es wird ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll geführt.
- ³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

c. Rechnungsrevisoren

Art. 13

- ¹ Zwei Rechnungsrevisoren haben nach Abschluss jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber an der Hauptversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie werden jeweils für zwei Rechnungsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Beiträge und Vermögen

Art. 14

- ¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jegliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

- ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ² Das Vereinsvermögen ist gewinnbringend anzulegen.

- ³ An der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über den Vermögensstand, die Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr Bericht abzulegen. Die Jahresrechnung ist durch die Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

V. Auflösung

Art. 16

- ¹ Eine Mitgliederversammlung, an der mindestens ein Zehntel aller Aktivmitglieder anwesend ist, kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.
- ² Wird die Auflösung beschlossen, so hat der Vorstand alle laufenden Verpflichtungen zu erfüllen und das verbleibende Vermögen dem Sozialdienst der Armee zur Unterstützung von Personen, die Friedensförderungsdienst oder Assistenzdienst im Ausland leisten, zu übergeben.
- ³ Das Vereinsarchiv ist dem Schweizerischen Bundesarchiv zu übergeben.

VI. Statutenrevision

Art. 17

- ¹ Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Änderung der Statuten beschliessen.

VII. Inkrafttreten

Art. 18

- ¹ Diese Statuten sind in der Gründungsversammlung vom 22. April 1994 angenommen und an den Mitgliederversammlungen vom 20. März 2009 und 14. März 2014 revidiert worden.
- ² Sie gelten ab dem 15. März 2014.